



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2014

HANNOVER, 18. DEZEMBER 2014

NR. 46

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Satzung über die Heranziehung der Landeshauptstadt Hannover
zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe
nach den §§ 67 bis 69 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch – (SGB XII)

460

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt PATTENSEN

Bebauungsplan Nr. 163 „Lebensmittelmarkt Göttinger Straße 73A“,
Ortschaft Pattensen-Mitte; Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

461

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Das erste Amtsblatt für das Jahr 2015 erscheint am 08.01.2015.
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 23.12.2014.

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Satzung über die Heranziehung der Landeshauptstadt Hannover zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach den §§ 67 bis 69 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch – (SGB XII)

Aufgrund des § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (DVO Nds. AG SGB XII) in der Fassung vom 27.06.2011 (Nds. GVBl Nr. 13/2011, S.178) in Verbindung mit § 8 Abs.1 und § 9 Abs. 1 bis 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII) vom 16.12.2004 (Nds. GVBl Nr. 43/2004, S.644) in der zurzeit gültigen Fassung zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach den §§ 67 bis 69 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beschließt die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 07.10.2014 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines und Zweck der Heranziehung

- (1) Das Land Niedersachsen ist nach §§ 2, 6 AG SGB XII als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig für die in § 6 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 AG SGB XII genannten Aufgaben. Die Region Hannover ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der DVO Nds. AG SGB XII zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach §§ 67 bis 69 SGB XII herangezogen. Die Vorschrift über die Heranziehung umfasst gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 DVO Nds. AG SGB XII die Ermächtigung der Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach §§ 67 bis 69 SGB XII heranzuziehen.
- (2) Die Heranziehung wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 7 dieser Satzung vorgenommen. Die Landeshauptstadt Hannover führt in diesem Rahmen die Aufgaben selbstständig durch.

§ 2

Umfang der Heranziehung

- (1) Die Heranziehung umfasst die Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach den §§ 67 bis 69 SGB XII. Ausgenommen hiervon sind Vereinbarungen nach §§ 75 bis 78 SGB XII, der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger gemäß § 13 Abs. 6 Nds. AG SGB XII und die Durchführung der Einzelfallsteuerung gemäß dem Steuerungskonzept in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Vereinbarungen nach §§ 75 bis 78 SGB XII werden von der Region Hannover mit den Trägern der Einrichtungen geschlossen. Bei inhaltlichen Änderungen bestehender und Abschlüssen neuer Vereinbarungen ist die Landeshauptstadt Hannover zu beteiligen. Bei unterschiedlichen Auffassungen ist Einvernehmen zwischen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover anzustreben.
- (3) Die Region behält sich vor, folgende Aufgaben selbst durchzuführen:

- Besondere Maßnahmen nach Abstimmung mit der Landeshauptstadt Hannover.
- Besondere Einzelfälle aus begründetem Anlass.

- (4) Die Landeshauptstadt Hannover trifft die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen, um eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten; insbesondere stellt sie die notwendigen Einrichtungen und Dienstkräfte zur Verfügung. Die Landeshauptstadt Hannover ist verpflichtet, bei Auswahl und Einsatz der mit der Aufgabenwahrnehmung im Sinne dieser Satzung beschäftigten Personen die inhaltlichen Vorgaben des § 6 SGB XII zu beachten (Einsatz und Fortbildung von Fachkräften).
- (5) Bei der Durchführung der Aufgaben sind die gesetzlichen Regelungen, die Niedersächsischen Ausführungsbestimmungen zum SGB XII, die Rundschreiben des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie, die Hinweise zur Sozialhilfe (Niedersächsische Arbeitsrichtlinien), die Festhaltungen aus den Dienstbesprechungen mit der Landeshauptstadt Hannover (Ergebnisprotokolle) sowie die Arbeitsrichtlinien und Informationen zum Unterhaltsrecht zu beachten.

§ 3

Weisungen, Steuerung, Aufsicht, Zielvereinbarungen

- (1) Die Region kann allgemeine und spezielle Weisungen erlassen, um die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben im Regionsgebiet sicherzustellen. Die Landeshauptstadt Hannover ist an die Weisungen gebunden. Die Region kann eine Entscheidung der Landeshauptstadt Hannover abändern, die mit den Weisungen nicht im Einklang steht.
- (2) Die Region berät die Landeshauptstadt Hannover in Grundsatzfragen; ggf. auch in entsprechenden Einzelfällen. Sie führt regelmäßig und bei gegebenem Anlass Dienstbesprechungen durch. Zu besonderen Themen sollen Arbeitsgruppen aus Vertretern der Region und der Landeshauptstadt Hannover gebildet werden.
- (3) Die Landeshauptstadt Hannover hat die Region über besondere Vorkommnisse – ggf. fernmündlich – zu unterrichten.
- (4) Die Region Hannover kann sich jederzeit über die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben unterrichten. Sie kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern oder einsehen.
- (5) Die Region Hannover kann auch durch Zielvereinbarungen mit der Landeshauptstadt Hannover vereinbaren, dass die zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers gezahlten Beträge zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden und dem aktuellen fachlichen Standard entsprechen.

§ 4

Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren

- (1) Die Bescheide der Landeshauptstadt Hannover ergehen gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 3 DVO Nds. AG SGB XII, 9 Abs. 4 AG SGB XII im Namen und im Auftrage der Region Hannover und sind im Schlussteil mit einer Rechtsbehelfsbelehrung entsprechend den Weisungen der Region Hannover, Fachbereich Soziales, zu versehen.
- (2) Entscheidungsreife Widersprüche sind mit den Akten und einer eingehenden Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage der Region Hannover rechtzeitig vorzulegen.

- gen, sofern die Landeshauptstadt Hannover dem Widerspruch nicht vollständig abhilft.
- (3) Widerspruchsbescheide erlässt gemäß § 9 Abs. 5 Nds. AG SGB XII die Region Hannover.
 - (4) Verfahren bei der Sozialgerichtsbarkeit führt die Region durch.

§ 5

Verfolgung und Anerkennung von Ansprüchen

- (1) Die Heranziehung beinhaltet den Auftrag, im Namen der Region Ansprüche gegen Dritte (z.B. Kostenerstattungsansprüche, Unterhaltsansprüche) zu verfolgen und zu vollstrecken.
- (2) Soweit Ansprüche Dritter (z.B. Kostenerstattungsansprüche nach Kapitel 13 Abschnitt 2 SGB XII) anzuerkennen sind, erfolgt das Anerkenntnis im Namen der Region.
- (3) Mit Ausnahme von zivilrechtlichen Verfahren obliegt der Region Hannover die Prozessführung (einschließlich Terminvertretung) bezüglich der in den Absätzen (1) und (2) genannten Ansprüche. Hinsichtlich der zivilrechtlichen Verfahren gilt folgendes:
 - a) **Zivilrechtliche Verfahren im Geltungsbereich des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG):**
Die Gerichtsverfahren in der 1. Instanz sind grundsätzlich durch die Landeshauptstadt Hannover zu führen. In Verfahren der 2. Instanz kann von der Landeshauptstadt Hannover nach vorheriger Absprache mit der Region Hannover (Fachberatung Unterhalt) eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt mit der Prozessvertretung beauftragt werden; gleiches gilt in besonderen Ausnahmefällen für Verfahren der 1. Instanz.
 - b) **Sonstige zivilrechtliche Verfahren:**
In den Gerichtsverfahren, die dem Anwaltszwang unterliegen, beauftragt die Landeshauptstadt Hannover unmittelbar eine/n fachlich erfahrene/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit der Prozessvertretung. Die übrigen Gerichtsverfahren sind durch die Landeshauptstadt Hannover zu führen.
- (4) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entscheidet die Landeshauptstadt Hannover selbst.

§ 6

Kostenerstattung und -übernahme, Abrechnung, Mittelbedarf

- (1) Die Region Hannover erstattet der Landeshauptstadt Hannover die Aufwendungen für die nach dieser Satzung durchzuführenden Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe der §§ 67 bis 69 SGB XII nach dem in Absatz 2 beschriebenen Abrechnungsverfahren. Grundlage für die Erstattung sind die Daten aus der Finanzrechnung. Die Aufgaben umfassen die Ist-Auszahlungen der gewährten Leistungen abzüglich der damit zusammen hängenden Ist-Einzahlungen.
- (2) Die Landeshauptstadt Hannover legt der Region Hannover jeweils innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Quartals die Finanzdaten zur Abrechnung vor. Die Region Hannover erstellt die Abrechnung binnen eines Monats nach Eingang der Daten. Die Landeshauptstadt Hannover erhält einen monatlichen Abschlagsbetrag. Die Zahlung des Abschlags erfolgt im Voraus zum 1. Werktag eines jeden Monats. Die Finanzdaten für die Jahresabrechnung sollen der Region Hannover bis spätestens 15.02. des Folgejah-

- res vorgelegt werden; die Region Hannover erstellt die Jahresabrechnung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen. Bei verspäteten Abrechnungen durch die Landeshauptstadt Hannover ist die Region Hannover berechtigt, Vorauszahlungen zu kürzen oder auszusetzen.
- (3) Persönliche und sächliche Verwaltungs- und Verfahrenskosten werden grundsätzlich nicht erstattet bzw. übernommen. Ausnahmen hiervon sind:
 - a) Verfahrenskosten, die im Zusammenhang mit Rechtsmittelverfahren (§ 4) und der Verfolgung bzw. Anerkennung von Ansprüchen (§ 5) entstehen; Vollstreckungskosten werden nicht erstattet,
 - b) sonstige Verwaltungs- und Verfahrenskosten nach Abstimmung mit der Region.
 - (4) Die Aufwendungen zu (3)a) sind im Einzelfall unter Vorlage des Vorganges von der Region zur Erstattung oder direkten Übernahme anzufordern. Die Aufwendungen zu (3)b) sind gesondert nach Vorgaben der Region abzurechnen.
 - (5) Vorgaben sowie Einzelheiten zu den Abrechnungsmodalitäten können durch Weisung der Region vorgenommen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Hannover, den 01.12.2014

Region Hannover
Hauke Jagau
Regionspräsident

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt PATTENSEN

Bebauungsplan Nr. 163 „Lebensmittelmarkt Göttinger Straße 73A“, Ortschaft Pattensen-Mitte; Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 20. November 2014 den Bebauungsplan Nr. 163 „Lebensmittelmarkt Göttinger Straße 73A“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 163 „Lebensmittelmarkt Göttinger Straße 73A“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der Ortslage von Pattensen, auf der Südostseite der Göttinger Straße, in dem Abschnitt südwestlich der Jeinser Straße. Er umfasst das Grundstück „Göttinger Straße 73A“ mit dem vorhandenen Lebensmittelmarkt und das südlich angrenzende Flurstück. Die Grenze des

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
 Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
 E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
 E-Mail (intern): [Info_Amtsblatt](mailto:Info_Amtsblatt@region-hannover.de)
 Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
 Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

räumlichen Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.

Interessierte können den Bebauungsplan Nr. 163 „Lebensmittelmarkt Göttinger Straße 73A“ und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung im Sachgebiet „Verwaltung, Planung, Umwelt“, Dienstgebäude Walter-Bruch-Straße 1, während der Sprechstunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Pattensen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche sind zu beachten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 163 „Lebensmittelmarkt Göttinger Straße 73A“ in Kraft.

Pattensen, den 04.12.2014

Stadt Pattensen
 Die Bürgermeisterin
 Schumann



C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN
